



**Verband Deutscher Freizeitparks
und Freizeitunternehmen e.V.
(VDFU)**

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 2010

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen

"Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V. (VDFU)"

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Verbandszweck und Aufgabenerfüllung

1. Der Verband bezweckt als Berufsverband die Förderung und den Schutz der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder.

2. Im Rahmen des Verbandszwecks übernimmt der Verband folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den politischen Organen, gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen sowie in der Öffentlichkeit.
 - b) Ermittlung der in der Branche üblichen Geschäftsgebräuche und Herausgabe darauf aufbauender Richtlinien.
 - c) Information der Mitglieder über Entwicklungen in der Freizeittechnologie und Freizeitwissenschaft sowie in der Gesetzgebung, soweit sie die Branche betreffen.
 - d) Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Erforschung des Freizeitverhaltens der Bevölkerung.
 - e) Durchführung von Fachtagungen und Schulungskursen.
3. Der Verband kann Mitgliedschaften in Organisationen erwerben, die der Förderung des Verbandszweckes dienen können.
4. Der Verband vertritt die Berufs- und Standesinteressen der Gesamtheit seiner Mitglieder auch in wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten.
5. Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit u.a. mit dem Deutschen Schau-stellerbund an.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

2. Als ordentliche Mitglieder können in den Verband Freizeitparks und Freizeitunternehmen, die mindestens 100.000 Besucher pro Jahr haben sollen, aufgenommen werden. Freizeitparks und Freizeitunternehmen in diesem Sinne sind alle Gewerbebetriebe, die an einem Ort auf freiem Gelände dauerhaft fest installierte Anlagen unterhalten, in denen gegen Entgelt Spiel- und Sporteinrichtungen, Großmodelle, Tiere, Grünanlagen, technische und kulturelle Einrichtungen entweder zusammen oder in Teilen zur Schau gestellt oder zur Benutzung überlassen werden, wobei Einrichtungen auch in festen Gebäuden untergebracht sein können. In derartigen Anlagen können außerdem Gastronomiebetriebe und Verkaufseinrichtungen sowie Hotels und Beherbergungsbetriebe eingegliedert sein.

In den Verband können als ordentliche Mitglieder auch Unternehmen aufgenommen werden, deren Kerngeschäft der Betrieb von Indoorattraktionen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² und einer Besucherzahl von mindestens 75.000 p. a. ist und die die Qualitätskriterien des VDFU erfüllen.

Die Freizeitparks und Freizeitunternehmen sollen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und sollen grundsätzlich mindestens zu 51 % in privatem Eigentum stehen.

3. Als fördernde Mitglieder können in den Verband natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen und deren Mitgliedschaft insbesondere unter Berücksichtigung des Verbandszwecks im Verbandsinteresse liegt, die jedoch die Voraussetzungen des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft gem. Abs. 2 nicht erfüllen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mögliche fördernde Mitglieder in diesem Sinne sind z. B. die Hersteller von Geräten und Ar-

tikeln für Freizeitanlagen, Werbeagenturen, Verlage, wissenschaftliche Institute und Unternehmensberatungen, die sich auf das Fachgebiet "Freizeit" spezialisiert haben sowie im Bau befindliche Freizeitparks und Freizeitunternehmen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen berufen werden, die sich um den Verband oder um die allgemeine Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied und Vorschläge zur Berufung von Ehrenmitgliedern sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Aufnahmeanträge sind insbesondere dann abzulehnen, wenn Umstände vorliegen, die einen Ausschluss des Antragstellers entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Satzung rechtfertigen würden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

Erfolgt die Aufnahme während eines Kalenderjahres, so ist für dieses Jahr ein anteiliger Jahresbeitrag vom Beginn des Quartals der Aufnahme an zu entrichten; ebenso sind für dieses Jahr die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen anteilig zu bezahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
 - b) das Logo des Verbandes nach den dafür vom Vorstand festgelegten Richtlinien zu verwenden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
 - b) die Interessen des Verbandes zu fördern;
 - c) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen der Firma, der Person des Inhabers, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung unverzüglich anzuzeigen und dem Verband erforderliche Angaben und Unterlagen für die Durchführung der Verbandsaufgaben in dem vom Vorstand beschlossenen Umfang einzureichen;
 - d) keiner Organisation von Freizeitparks und Freizeitunternehmen beizutreten oder anzugehören, die dem hiesigen Verbandszweck zuwiderlaufende Zwecke verfolgt;
 - e) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Qualitätsrichtlinien zu beachten.

3. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird der Vorstand auf Anfrage einen Mediator benennen.

§ 7

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind am 15. August eines jeden Jahres für das darauf folgende Mitgliedsjahr fällig.

2. Sowohl bei erstmaligem Eintritt als auch bei wiederholtem Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Zur Bestreitung von Aufwendungen des Verbandes für konkrete Projekte können Umlagen erhoben und zur Durchführung von Prozessen Prozesskostenfonds gebildet werden.
4. Die Regelungen über Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Prozesskostenfonds und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung getroffen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt nach durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklärender Kündigung;
 - b) für ordentliche Mitglieder mit Aufgabe des von dem Mitglied gem. § 4 betriebenen Unternehmens;
 - c) für natürliche Personen mit Tod, für juristische Personen oder Personenvereinigungen im Zeitpunkt der Eintragung des Liquidationsbeschlusses im Handelsregister;
 - d) durch Ausschluss (vgl. Abs. 3).
2. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, dann besteht die Mitglieds-Beitragspflicht für das volle betreffende Geschäftsjahr. Im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits für das betreffende Geschäftsjahr beschlossene Umlagen sind von dem Mitglied in vollem Umfange zu entrichten, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen eine abweichende Entscheidung trifft.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben bei

- a) grobem Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen § 6 Abs. 2;
- b) Vorliegen von Beitragsrückständen und Rückständen aus Umlagen trotz dreimaliger Mahnung;
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens einen Monat vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwanzig Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

- 2. In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder uneingeschränkt stimmberechtigt.

Verbandsmitglieder können sich durch andere Verbandsmitglieder auf Grund für diesen Fall schriftlich ausgestellter Vollmachten vertreten lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

3. Bei Beschlussfassungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht aus zwingenden Rechtsgründen oder gemäß dieser Satzung abweichende Mehrheiten erforderlich sind. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie Beschlussfassungen über die Wahl- und Verfahrensordnung (§ 11 h) bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig; ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 16.

Die Zahl der Stimmen jedes Mitglieds richtet sich nach der Beitragsklasse, in die das Mitgliedsunternehmen gemäß der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung (§ 7 Abs. 4 der Satzung) eingestuft ist. Mitglieder der Beitragsklasse 1 haben fünf Stimmen, Mitglieder der Beitragsklasse 2 vier Stimmen, Mitglieder der Beitragsklasse 3 drei Stimmen, Mitglieder der Beitragsklasse 4 zwei Stimmen, und Mitglieder der Beitragsklasse 5 sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben eine Stimme.

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern entweder diese Satzung oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Stimmen dies verlangen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
5. Der Präsident oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Vorstandes führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bestimmen die Art und Weise des Abstimmungsverfahrens, soweit dieses nicht bereits in dieser Satzung oder zwingend durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Versammlungstag in Kopie zuzuleiten ist.
7. Einzelheiten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen werden in einer Wahl- und Verfahrensordnung (vgl. § 11 h) festgelegt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr sonst durch Satzung oder durch Gesetz auferlegten Aufgaben insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (vgl. § 7)
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Wahl- und Verfahrensordnung (vgl. § 12 Abs. 3)

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Bundesfachberater für Freizeitparks bei dem DSB und fünf Beisitzern. Ein Beisitzer muss aus dem Kreis der fördernden Mitglieder stammen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten und führt die Bezeichnung "Präsidium".

Der Verband wird durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit gewählt, die bis zum Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung andauert, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr seit dem Wahlzeitpunkt beschließt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Präsident, jeder Vizepräsident und der Schatzmeister werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt, wohingegen vier der fünf Beisitzer in einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Der Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder wird in einem getrennten Wahlgang gewählt, bei dem ausschließlich die fördernden Mitglieder stimmberechtigt sind.

Für die Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist für das jeweilige Amt jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen unter den Kandidaten für das betreffende Amt auf sich vereinigen konnte; bei Stimmgleichheit der Kandidaten für ein Amt ist eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten für dieses Amt durchzuführen.

In den Wahlgängen betreffend die Beisitzer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in dem jeweiligen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Einzelheiten für die Durchführung von Wahlen werden in einer Wahl- und Verfahrensordnung (vgl. § 11 h) festgelegt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied bzw. das Mitgliedsunternehmen, dem es angehört, aus dem Verband aus, so endet zum Ausscheidenszeitpunkt auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
6. Scheidet das Vorstandsmitglied, das als Beisitzer von den fördernden Mitgliedern gewählt wurde, vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der fördernden Mitglieder ein Mitglied kooptieren, das bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
7. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

8. Über Anträge auf Ausschluss von Verbandsmitgliedern beschließt der Vorstand mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über sonstige Angelegenheiten beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Beirat

1. Die fördernden Verbandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen aus höchstens fünf Personen bestehenden Beirat für eine Amtsperiode, die bis zum Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung andauert, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr seit dem Wahlzeitpunkt beschließt. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Vorsitzender des Beirates ist der von den fördernden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer im Vorstand des Verbandes. Scheidet dieser während einer Wahlperiode aus dem Beirat aus, wählen die Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden. Dessen Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten, die die fördernden Mitglieder und auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit dieser Mitglieder mit den anderen Verbandsmitgliedern betreffen.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied bzw. das Mitgliedsunternehmen, dem es angehört, aus dem Verband aus, so endet zum Ausscheidenszeitpunkt auch das Amt als Beiratsmitglied.
5. Eine Änderung der beruflichen Position oder der Unternehmenszugehörigkeit eines Beiratsmitgliedes beeinträchtigt die Funktion der gewählten Person im Beirat nicht, solange die Person oder das Unternehmen, dem sie angehört, Verbandsmitglied ist.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt in der laufenden Amtsperiode niederlegen, sofern wichtige persönliche oder berufliche Gründe hierfür gegeben sind.

6. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so können die fördernden Verbandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorsitzende des Beirats kann aus dem Kreis der fördernden Mitglieder eine Person einsetzen, die die Funktion des ausscheidenden Beiratsmitglieds für den Zeitraum bis zur Durchführung der Wahl eines Ersatzmitgliedes kommissarisch übernimmt.

7. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Ein Beiratsmitglied kann sich anlässlich von Beiratssitzungen durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.

§ 14

Geschäftsführung

1. Für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und für die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane wird durch den Vorstand eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt.
2. Die Leitung der Geschäftsführung wird einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Vorstandsvorstand unterstellt.
3. Die Geschäftsführung unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.
4. An allen Sitzungen der Organe des Verbandes soll grundsätzlich der Geschäftsführer oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter des Geschäftsführers teilnehmen.

§ 15

Rechnungsprüfung

Vor jeder Mitgliederversammlung, die über die Feststellung eines Jahresabschlusses des Verbandes zu beschließen hat, ist der Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfungsbericht der Geschäftsführung und dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb dreier Wochen mit einer Ladungsfrist von längstens sechs Wochen und mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von 3/4 der vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium gem. § 12 Abs. 2, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.